

Bundespräsident Alain Berset  
Eidgenössisches Departement des  
Innern  
Inselgasse 1  
CH-3003 Bern

Bern, 23. Oktober 2018

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeverordnung KLV**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Die IG Pflegefinanzierung ist ein Zusammenschluss aller wichtigen Leistungserbringer und Patientenorganisationen zum Thema Pflegefinanzierung. Sie besteht seit mehr als 10 Jahren und hat bereits die Einführung der neuen Pflegefinanzierung aktiv begleitet. Als Vertreter wichtiger Leistungserbringer und Patientenorganisationen kennen wir die Problematik aus unserem beruflichen Umfeld sehr gut. Wir haben deshalb dazu schon im Frühling 2015 ein erstes Positionspapier zu den Erfahrungen der neuen Finanzierungsregeln erarbeitet und dieses im Hinblick auf die Evaluation der Pflegefinanzierung im Frühling 2018 auf aus unserer Sicht zentrale Bereiche reduziert.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der Schlussbericht zur Evaluation der Neuordnung der Pflegefinanzierung vom Januar 2018 weist auf zahlreiche Mängel hin, die behoben werden sollten. Leider verzichtet der Bundesrat darauf, aus dem Bericht konkrete Gesetzes- oder Verordnungsänderungen abzuleiten, und beschränkt sich in der vorliegenden Vorlage auf ein paar technische Änderungen, die in keinem Zusammenhang mit der oben erwähnten Evaluation stehen. Die IG Pflegefinanzierung stellt ernüchtert fest, dass der Bundesrat wichtige Themen wie z.B. die Herausforderungen in der Restfinanzierung durch die Kantone oder in der Akut- und Übergangspflege übergeht. Ebenfalls bedauert die IG Pflegefinanzierung, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, um die aktuell gravierenden Probleme bezüglich Kostenübernahme des Pflegematerials resp. der Leistungen der Mittel- und Gegenstände MiGeL zu klären. Wir werden im Einzelnen auf diese Themen eingehen. Ebenfalls gilt es den Zusammenhang des Bundesgerichtsentscheids vom 20. Juli 2018 zu den Vollkosten der Pflege herzustellen.

### **Änderungen der OKP-Beiträge an die Pflegekosten**

Die geplanten Änderungen basieren auf dem Grundsatz der Kostenneutralität für die Beiträge der OKP. Dass dies eines der Ziele der neuen Pflegefinanzierung war, wird nicht bestritten. Die Interpretation der Datenlage und die daraus resultierende Senkung der Beiträge an die ambulante Pflege (Spitex) um 3,6% sind für uns jedoch sehr widersprüchlich und absolut nicht nachvollziehbar. Vielmehr muss als Folge der Kostenentwicklung hinsichtlich kostenintensiverer und komplexerer Pflegesituationen eine grundsätzliche Erhöhung der Beiträge der OKP in Betracht gezogen werden. Diese Kostenentwicklung kann nicht einseitig

auf die Kantone und Gemeinden überwältigt werden, da die Ergebnisse der Evaluation eine Senkung der Belastung der OKP klar ausweisen. Die vorgeschlagene Erhöhung der Beiträge an die Pflegeheime geht unter dieser Prämisse in die richtige Richtung. Sie muss aber beträchtlicher sein und auch für den ambulanten Bereich gelten. Zudem ist sicher zu stellen, dass jene Kantone, die bei der Restfinanzierung Deckungslücken entstehen liessen, die höheren OKP-Beiträge zu deren Schliessung nutzen (siehe «Restfinanzierung»). Im Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass mit diesen Änderungen dem dringenden Handlungsbedarf im Bereich der Palliativ- und Demenzpflege nicht Rechnung getragen wird. Wir bedauern dies umso mehr, war es doch der Bund, der mit den Strategien zur Demenz- und Palliativpflege den speziellen Bedarf dieser Patientengruppen aufgezeigt hat. Wir erwarten daher, dass sich der Bund seiner Verantwortung bewusst wird und er eine angemessene Zusatzfinanzierung festlegt.

### **MiGeL**

Wir sind klar der Ansicht, dass die Kosten für das Pflegematerial wie bis anhin von der OKP zu tragen sind. Wir beantragen deshalb, die KLV auf den 1. Januar 2019 dahingehend zu ändern, dass die Leistungserbringer der Pflege gemäss Art. 7 Abs. 1 KLV das Pflegematerial der OKP in Rechnung stellen können, beispielsweise durch eine Änderung von Art. 20 KLV. Sollte dies nicht möglich sein, durch eine rasche Änderung auf Gesetzesebene. Auf die Trennung des Materials zwischen Selbstanwendung und Anwendung durch eine Pflegefachperson ist zu verzichten, wie die Motion 18.3710 der SGK-N und der Nationalrat es fast einstimmig verlangen. In diesem Zusammenhang möchten wir festhalten, dass diese Praxis bereits vor Einführung der neuen Pflegefinanzierung üblich war und zu keiner Zeit in den Diskussionen und Beratungen der zuständigen Kommissionen in Frage gestellt wurde. Es ist für uns daher unverständlich, warum der Bundesrat nicht bereit ist, hier eine schnelle unbürokratische Lösung herbei zu führen.

### **Restfinanzierung**

Der Evaluationsbericht zeigt die unterschiedliche Regelung der Restfinanzierung in den Kantonen auf. Damit wird deutlich, dass auch hier von Seiten des Bundes eine Präzisierung bezüglich der Verantwortung der Kantone und Gemeinden erforderlich ist. Der Bundesgerichtsentscheid zur Finanzierung der Vollkosten unterstreicht diese Verantwortung, doch gilt es nun sicher zu stellen, dass dieses Gerichtsurteil auch in allen Kantonen richtig umgesetzt wird und nicht die Pflegebedürftigen zusätzlich belastet werden. Es ist dringend zu definieren, was in den Beiträgen und der Restfinanzierung alles enthalten sein muss oder was separat vergütet wird. Sonst ist die Finanzierungssicherheit der Pflegeheime und Spitexorganisationen längerfristig nicht gewährleistet, worunter schlussendlich die Patienten leiden.

### **Akut- und Übergangspflege**

Eine zukunftsweisende integrierte Versorgung in der Langzeitpflege ist auf eine gute flächendeckende Akut- und Übergangspflege angewiesen. Die Strategie des Bundes „ambulant vor stationär im Spitalbereich“ zu fördern, wird zu mehr ambulanten Eingriffen führen. Gerade ältere Menschen sind da auf eine professionelle pflegerische Nachbetreuung angewiesen. Deshalb müssen dringend die im Evaluationsbericht angesprochenen Probleme ernst genommen und entsprechende Massnahmen eingeleitet werden. Die Aufenthaltskosten in den Institutionen der Akut- und Übergangspflege dürfen nicht weiter den Patienten übertragen werden, da dies ein grosses Hindernis für die Inanspruchnahme des Angebotes darstellt. Im Gegenteil sollen die Regeln der Spitalfinanzierung in diesem Zusammenhang gelten. Darüber hinaus muss die Dauer der Akut- und Übergangspflege um längstens vier Wochen und bei Bedarf auf ärztliche Anordnung einmal um längstens weitere vier Wochen verlängert werden können.

Für weitere fachliche Detailbemerkungen insbesondere auch in Bezug auf den zweiten Teil der Vorlage (Pflegebedarfsermittlung) verweisen wir auf die verschiedenen Eingaben der Mitglieder der IG Pflegefinanzierung.

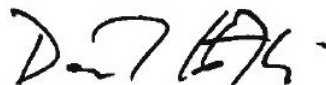
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Für die Interessengemeinschaft Pflegefinanzierung



Elsbeth Wandeler  
Delegierte  
Schweizerischer Seniorenrat  
Tel. 031 371 57 83  
[elsbeth.wandeler@bluewin.ch](mailto:elsbeth.wandeler@bluewin.ch)



Daniel Höchli  
Direktor  
CURAVIVA Schweiz  
Tel. 031 385 33 33  
[d.hoechli@curaviva.ch](mailto:d.hoechli@curaviva.ch)



Marianne Pfister  
Geschäftsführerin  
Spitex Schweiz  
Tel. 031 381 22 81  
[pfister@spitex.ch](mailto:pfister@spitex.ch)

In der IG Pflegefinanzierung organisieren sich:

Association Spitex privée Suisse ASPS, CURAVIVA Schweiz, senesuisse, Spitex Schweiz, Gesundheitsligen GELKO, Heilbäder und Kurhäuser Schweiz, H+ Die Spitäler der Schweiz, Inclusion Handicap, SBK/ASI, Schweizerische Alzheimervereinigung, Seniorenrat SSR-CSA